

A series of overlapping, semi-transparent blue geometric shapes, including triangles and polygons, arranged in a horizontal line across the top half of the page.

Datenerhebung SICAV nach KAG

9. Januar 2019



A. Generelle Angaben zu den finanziellen Verhältnissen	
1	<p>Höhe der Einlage der Unternehmeraktionäre</p> <p>Angabe der Höhe der durch die Unternehmeraktionäre eingebarchten Einlage / Aktienkapital des Unternehmervermögens.</p>
2	<p>Jahresgewinn / -verlust [in CHF]</p> <p>Ergebnis der Rechnungsperiode gemäss handelsrechtlicher Jahresrechnung</p>
3	<p>Rückstellungen [in CHF]</p> <p>Bilanzierte Rückstellungen gemäss handelsrechtlicher Jahresrechnung</p>
4 5	<p>Eventualverbindlichkeiten / Erläuterungen zu den Eventualverbindlichkeiten</p> <p>Angaben zu rechtlichen oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss als unwahrscheinlich eingestuft wird oder die Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann.</p>
6	<p>Höhe der erforderlichen Eigenmittel gemäss Art. 55 KKV</p> <p>Die selbstverwaltete SICAV berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel nach Art. 48 KKV sinngemäss.</p> <p>Die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Art. 48 KKV. Von diesem Betrag kann sie 20 Prozent abziehen.</p>
7	<p>Vorhandene Eigenmittel (gemäss Art. 55 KKV ff.)</p> <p>Gemäss Art. 55 KKV werden als eigene Mittel die die einbezahlten Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre angerechnet.</p> <p>Von den eigenen Mitteln abzuziehen sind:</p>

	<p>a. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Bilanzverlust;</p> <p>b. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Wertberechtigungs- und Rückstellungsbedarf;</p> <p>c. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software.</p>
8	<p>Summe der Beschäftigungsgrade der Mitarbeiter in FTE (in %)</p> <p>Die Angaben bezüglich des Beschäftigungsgrades der Mitarbeiter haben in % (100% pro Vollzeitstelle) per 31.12.2018 zu erfolgen (keine Durchschnittswerte). Die Stellenprozentage aller angestellten Mitarbeiter sind kumuliert zu erfassen, wobei Lehrlinge nur zu 50% eingerechnet werden dürfen.</p>
9	<p>Anzahl der Mitarbeiter</p> <p>Die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter ist unabhängig von ihrem Arbeitspensum anzugeben.</p> <p>Beispiel: Eine Fondsleitung, welche drei Mitarbeiter beschäftigt, wovon zwei jeweils zu 100% und einer zu 60% (Teilzeit) angestellt sind, hat in dieser Rubrik 3 anzugeben.</p>
B. Angaben bezüglich der Anlegerteilvermögen	
10	<p>Gesamtes Anlegerteilvermögen, welches durch die Gesellschaft verwaltet wird (Portfolioverwaltung)</p> <p>Angabe des gesamten Anlegerteilvermögens, welches durch die SICAV selber verwaltet wird im Sinne der Ausführung der Portfolioverwaltung.</p>
11	<p>Anzahl der verwalteten Anlegerteilvermögen (nicht Anteilklassen)</p> <p>Angabe der Anzahl der verwalteten Anlegerteilvermögen.</p>
12 13	<p>Werden bei einzelnen Anlegerteilvermögen Anlageberater beigezogen?</p> <p>Es ist anzugeben, ob für verwaltete kollektive Kapitalanlage (ein) Anlageberater beigezogen (wird) werden.</p>

14	<p>Welche Arten von Anlegerteilvermögen werden von der Gesellschaft verwaltet (mehrere Selektionen möglich)</p> <p>Zutreffende sind anzukreuzen.</p>
15	<p>Welche der folgenden Typen von Anlegerteilvermögen verwaltet die Gesellschaft (mehrere Selektionen möglich)</p> <p>Zutreffende sind anzukreuzen.</p>
16	<p>Verwaltetes Vermögen in den Anlegerteilvermögen, welches in selber oder von Gruppengesellschaften emittierten Finanzinstrumente investiert ist</p> <p>Es sind diejenigen verwalteten Fondsvermögen anzugeben, welche in durch die Gesellschaft oder dessen Gruppengesellschaften emittierten Finanzinstrumente investiert sind.</p>
17	<p>Aktiven der Anlegerteilvermögen, die in durch die Gesellschaft selbst verwaltete oder administrierte kollektive Kapitalanlagen investiert sind</p> <p>Angabe des Vermögens der Anlegerteilvermögen, welches in die mit der Gesellschaft verbundenen kollektive Kapitalanlagen (verwaltet oder administriert) investiert ist.</p>
18	<p>Total Management Fee aus der Vermögensverwaltung für Anlegerteilvermögen</p> <p>Sämtliche Erträge per 31.12.2018 für eine Periode von 12 Monaten, die durch die Verwaltung für die jeweiligen Anlegergruppen generiert wurden, ohne Berücksichtigung allfälliger Performance Fees.</p>
19	<p>Total Performance Fee aus der Vermögensverwaltung für Anlegerteilvermögen</p> <p>Sämtliche Erträge per 31.12.2018 für eine Periode von 12 Monaten, die durch Performance Fees aus der Verwaltung für die betroffenen Anlegerteilvermögen resultieren.</p>
20	<p>Anzahl Anlegerteilvermögen, für welche Performance Fees vorgesehen sind</p> <p>Anzahl kollektiver Kapitalanlagen, auf welchen leistungsabhängige Gebühren vorgesehen sind.</p>

21	<p>Verwaltetes Vermögen der Anlegerteilvermögen, für welche Performance Fees vorgesehen sind</p> <p>Aggregiertes Anlegerteilvermögen, auf welchem Performance Fees vorgesehen sind.</p>
<p>C. Weitere Angaben</p>	
22 23 24	<p><u>Angaben betreffend den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen</u></p> <p>Hier ist anzugeben, ob und wie der Vertrieb der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ausgestaltet ist. Es ist anzugeben, ob direkte Vertriebshandlungen an qualifizierte und/oder nicht-qualifizierte Anleger vorgenommen werden. Erfolgt der Vertrieb über Intermediäre, dann ist anzugeben, ob diese einer prudentiellen Aufsicht der FINMA unterliegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Intermediär über eine Zulassung als Bank (inkl. Zweigniederlassungen), Effekthändler, Versicherung, Fondsleitung, Vermögensverwalter nach KAG oder Vertreter verfügt. Mehrfachnennungen sind möglich.</p>
25 26	<p><u>Angaben betreffend der Geschäftstätigkeit gemäss Geldwäschereigesetz (GwG)</u></p> <p>Unter dieser Rubrik sind Basisinformationen zur GwG-Relevanten Dienstleistungen zu erfassen.</p>
27 28 29	<p><u>Information zu grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten</u></p> <p>Unter dieser Rubrik sind Basisinformationen zu allfälligen grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft zu erfassen.</p>
30 31 32	<p><u>Anlage der eigenen Mittel (Unternehmerteilvermögen)</u></p> <p>Unter diesem Abschnitt sind Angaben zu Transaktionen aufzuführen, welche im Zusammenhang mit der Anlage von eigenen Mittel stehen.</p>
<p>D. Angaben zu Vergütungen an Dritte</p>	

33	Für jede aufgeführte Geschäftstätigkeit ist der Betrag der ausgerichteten Vergütungen an Dritte aus dem generierten Ertrag anzugeben. Die Vergütungen sind für eine Periode von 12 Monaten per 31.12.2018 anzugeben.
34	
35	
36	
37	
E. Angaben zum Anlageentscheidprozess	
38	<p><i>Delegation der Portfolioverwaltung der Anlegerteilvermögen (mehrere Selektionen möglich)</i></p> <p>Angabe ob und in welchem Ausmass eine Delegation erfolgt (mehrere Selektionen möglich).</p>
39	<p><i>An wen wird die Portfolioverwaltung der Anlegerteilvermögen delegiert (mehrere Selektionen möglich)</i></p> <p>Angabe des Delegationsnehmers</p>
40	<p><i>Ausgestaltung der internen Analyse-Tätigkeiten (zutreffende ankreuzen / mehrere Selektionen möglich)</i></p> <p>Angabe der Ausgestaltung der Analyse- oder Research-Tätigkeiten in den internen Anlageentscheidprozessen; werden durch den Beaufichtigten bspw. selber Analysen durchgeführt/erstellt, die nicht nur auf den Analyse-Ergebnissen Dritter beruhen oder bestehen in diesem Zusammenhang direkte oder indirekte Kontakte zu Emittenten von Finanzinstrumenten, Grossaktionären und/oder Investmentbanken. Eine Mehrfachselektion ist möglich. Werden keine entsprechenden Aktivitäten ausgeführt, sind die Felder leer zu lassen.</p>
F. Bemerkungen und Feedback in Zusammenhang mit dem Erhebungsbogen	
41	Bemerkungen oder Hinweise, welche mit dem Erhebungsbogen in Zusammenhang stehen oder zur Interpretation der Angaben notwendig sind. Beispielsweise ist hier anzugeben, wenn der Beobachtungszeitraum nicht 12 Monate beträgt (etwa im Fall eines verlängerten Prüfungsjahres oder wenn die Bewilligung vor weniger als 12 Monaten erteilt wurde).